

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 7. Mai 2010 Geschäftszeichen: II 12-1.33.49-1073/1

Zulassungsnummer:
Z-33.49-1073

Geltungsdauer bis:
31. Mai 2013

Antragsteller:

Saint-Gobain Weber GmbH

Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1, 67059 Ludwigshafen

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämm-Verbundsysteme nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
Nr. Z-33.43-151 zur Aufdopplung auf bestehende Wärmedämm-Verbundsysteme**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und 14 Blatt Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf Wärmedämm-Verbundsysteme (Neusysteme), die bauseits auf bereits bestehende Wärmedämm-Verbundsysteme (Altsysteme) zusätzlich aufgebracht werden (Aufdopplung). Die Verarbeitung erfolgt im Standard-Verfahren oder in dem in Abschnitt 4.6.5 beschriebenen "weber.therm retect-Verfahren".

Als Neusysteme kommen folgende Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.43-151 zur Anwendung:

- "weber.therm B 100 -PS und -PS Speedy WDVS"
- "weber.therm B 200 -PS und -PS Speedy WDVS"
- "weber.therm A 100 MW-P, MW-L und MW-L Speedy WDVS" und
- "weber.therm A 200 MW-P, MW-L, und MW-L Speedy WDVS".

Sie werden am Untergrund (Altsystem) angeklebt und durch bestimmte, zugelassene Dübel befestigt, die bis in den tragenden Untergrund (Wand) geführt werden.

Die WDVS (Gesamtsysteme $\triangleq$ Altsysteme + Neusysteme) sind je nach Ausführung im aufgedoppelten Zustand entweder normalentflammbar, schwerentflammbar oder nicht-brennbar.

1.2 Anwendungsbereich

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten WDVS (Neusysteme) dürfen angewendet werden auf für sich standsicheren WDVS (Altsysteme) mit Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Hartschaum (EPS), Mineralwolle (MW) oder Mineralwolle-Lamellen (MW-L) und einer Putzbekleidung. Diese WDVS (Altsysteme) müssen ihrerseits auf Mauerwerk oder Beton mit oder ohne Putz angeklebt oder angeklebt und durch Dübel zusätzlich befestigt sein. Mehrfache Aufdopplungen sowie Aufdopplungen von WDVS mit Schienenbefestigung sind nicht zulässig.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche des Untergrundes (Putzbekleidung des Altsystems) muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein.

Die WDVS (Neusysteme) dürfen unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Die Gesamtdicke des Wärmedämmstoffes (Gesamtsystem) darf 200 mm grundsätzlich nicht überschreiten; ausgenommen davon sind Gesamtsysteme mit Dämmstoffplatten nur aus EPS (Alt- und Neusystem), für die eine maximale Gesamtdicke von 300 mm zulässig ist.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die WDVS (Neusysteme) und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.



2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die WDVS (Neusysteme) müssen aus den Produkten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.43-151 bestehen. Dabei dürfen nur Produkte verwendet werden, die in der in Tabelle 1 angegebenen Anlage dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführt sind.

Tabelle 1:

WDVS (Neusystem)	Anlage
weber.therm B 100 -PS und -PS Speedy WDVS	2.1.1 / 2.1.2
weber.therm B 200 -PS und -PS Speedy WDVS	2.2
weber.therm A 100 MW-P, MW-L und MW-L Speedy WDVS	2.3
weber.therm A 200 MW-P, MW-L und MW-L Speedy WDVS	2.4.1 / 2.4.2

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Art und Zustand des vorhandenen Wand- und Altsystemaufbaus, dessen Standsicherheit sowie Tragfähigkeit und die Tauglichkeit für eine WDVS-Aufdopplung ist in jedem Fall rechtzeitig vorher durch einen Sachkundigen feststellen zu lassen (siehe Abschnitt 4.5), der auch das für die Verarbeitung empfohlene Verfahren festlegt. Das Eigengewicht des Altsystems sowie die vorhandene Dämmstoffdicke sind zu ermitteln.

Für die WDVS (Neusysteme) dürfen nur die im Abschnitt 2.2 in Verbindung mit den in Tabelle 1 aufgeführten Anlagen genannten Komponenten verwendet werden.

Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Neusysteme sind zu beachten.

3.2 Standsicherheitsnachweis

3.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich der WDVS (Gesamtsysteme) sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck w_e (Windsoglast) im Zulassungsverfahren erbracht worden. Die Windlasten ergeben sich aus DIN 1055-4.

Für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel sowie die Anordnung der Dübel gilt Abschnitt 3.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-151.

3.2.2 Fugenüberbrückung

Die Bestimmungen für die Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-151 zu entnehmen.

3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmstoffplatten des Neusystems ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2007-06¹, Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmstoffplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde. Dübel des Altsystems sowie Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen. Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung

¹

DIN V 4108-4:2007-06

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte

der Dübel für das Neusystem muss dabei nach Anlage 3 berücksichtigt werden. Soweit der genaue Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Altsystems nicht bekannt ist, kann dieser mit 0,04 W/(mK) vorausgesetzt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die s_d -Werte für die genannten Unter- und Oberputze des Neusystems sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-151 zu entnehmen.

Bei bestimmten Wettersituationen im Winter und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

3.4 Schallschutz

Für die Anforderungen an den Schallschutz gilt DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau). Werden Anforderungen an den Schallschutz gestellt, sind weitere Untersuchungen notwendig.

3.5 Brandschutz

Die Brandklassifizierung der WDVS (Neusysteme) ist der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-151 zu entnehmen.

Altsysteme mit Dämmstoffplatten aus EPS sind als normalentflammbar einzustufen, sofern sie nicht nachweislich schwerentflammbar sind.

Altsysteme mit Dämmstoffplatten aus Mineralwolle oder Mineralwolle-Lamellen sind als schwerentflammbar einzustufen, sofern sie nicht nachweislich nichtbrennbar sind.

Für die Brandklassifizierung des Gesamtsystems gilt, in Abhängigkeit von der Brandklassifizierung des Alt- und Neusystems, Tabelle 2:

Tabelle 2:

Baustoffklasse des Altsystems	Baustoffklasse des Neusystems		
	normalentflammbar	schwerentflammbar	nichtbrennbar
normalentflammbar	normalentflammbar	normalentflammbar	normalentflammbar
schwerentflammbar		schwerentflammbar	schwerentflammbar
nichtbrennbar			nichtbrennbar

Die Schwerentflammbarkeit des Gesamtsystems, bestehend aus einem Alt- und/oder Neusystem mit Dämmstoffplatten aus EPS (Gesamtdicke über 100 mm), ist nur dann nachgewiesen, wenn die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgt; anderenfalls wird das Gesamtsystem als normalentflammbar eingestuft.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-151 sind zu beachten. Die Arbeitsschritte des "weber.therm retect-Verfahren" werden in Abschnitt 4.6.5 beschrieben.

4.2 Aufbau

Die WDVS (Neusysteme) müssen gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1.1 bzw. 1.2 und 2.1.1 bis 2.4.2 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.



Bei dem Gesamtsystem ist die Kombination von Dämmstoffplatten aus EPS, MW und MW-L zulässig. Für die Gesamtdicke des Wärmedämmstoffes gilt Tabelle 3. Die Mindestdicke des Wärmedämmstoffes des Neusystems muss 40 mm betragen.

Tabelle 3:

Dämmstoff (Neusystem)	Dämmstoffdicke (Gesamtsystem)
EPS	≤ 300 mm
MW; MW-L	≤ 200 mm

Insbesondere bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit haben und im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten (z. B. sind passende Formeckteile zu verwenden).

Das Gewicht des Gesamtsystems (Eigengewicht des Neusystems einschließlich Dämmstoff, sowie Unter- und Oberputz des Altsystems) darf die Werte nach Tabelle 4 nicht überschreiten:

Tabelle 4:

Dämmstoffdicke (Gesamtsystem) [mm]	Gesamtsystem mit Dämmstoffen aus		
	EPS	Kombination der Dämmstoffe	MW bzw. MW-L
≤ 200	48 kg/m ²	48 kg/m ²	60 kg/m ²
> 200 bis ≤ 300	28 kg/m ²		

4.3 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung der Aufdopplung von WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 5 (Information für den Bauherrn) zu bestätigen.

4.4 Eingangskontrolle der Bauprodukte

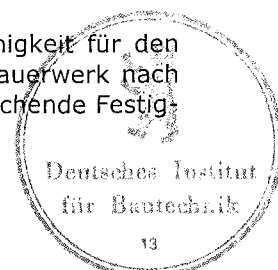
Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß der zur Anwendung kommenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durchzuführen. Die Komponenten müssen den Angaben der Anlage 2.1.1 bis 2.4.2 entsprechen.

4.5 Untergrund

Das WDVS (Altsystem) muss insgesamt standsicher sein und hinsichtlich der Befestigung und Eigenschaften der Dämmstoffplatten sowie der Ausführung des WDVS den Anforderungen vergleichbarer zugelassener WDVS mit angeklebtem oder angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff entsprechen.

Die Oberfläche des aufzudoppelnden Altsystems muss fest, trocken, fett- und staubfrei sein. Die Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel des Neusystems ist sachkundig zu prüfen. Das ordnungsgemäße Abbinden des Klebemörtels ist ggf. vorab zu prüfen.

Die Wand unter dem WDVS (Altsystem) muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln nach Abschnitt 2.2 besitzen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz oder Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.



4.6 Anbringen der Dämmstoffplatten

4.6.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmstoffplatten dürfen nicht eingebaut werden.

4.6.2 Stürze und Laibungen

Schwerentflammbare WDVS (Gesamtsystem) mit Dämmstoffplatten aus EPS mit einer Gesamtdicke des EPS über 100 mm (Alt- und/ oder Neusystem) müssen aus Brandschutzgründen wie folgt ausgeführt werden:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein den gesamten EPS-Dämmstoff durchdringender, mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Streifen aus MW-L² vollflächig anzukleben und zusätzlich anzudübeln; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbare MW oder MW-L zu verwenden.
- b. Beim Einbau von Rollläden oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig - oberhalb und an beiden Seiten - von einem den gesamten EPS-Dämmstoff durchdringenden, mindestens 200 mm hohen bzw. breiten nichtbrennbaren Streifen aus MW-L²- wie unter a. beschrieben - zu umschließen.
- c. Die Ausführung nach a. und b. darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss aus einem den gesamten EPS-Dämmstoff durchdringenden, mindestens 200 mm hohen und vollflächig angeklebten und zusätzlich angedübelten nichtbrennbaren Streifen aus MW-L² (Rohdichte 80 kg/m³ bis 100 kg/m³, hergestellt aus Steinfasern) bestehen. Der Dämmstoffstreifen ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Bei Gesamtdämmstoffdicken (EPS) über 200 mm muss die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) des Neusystems mindestens 6 mm betragen.
- d. Die Ausführung nach a. bis c. darf entfallen, wenn der Sturz nach Anlage 4.1 bis 4.4 ausgeführt wird und nur Neusysteme mit mineralischem Unter- und Oberputze in einer Gesamtputzdicke von mindestens 10 mm zu Anwendung kommen.

Für die Ausführung nach a. bis c. dürfen an Stelle von Streifen aus MW-L auch andere nichtbrennbare MW-Dämmplatten mit einer Rohdichte von mindestens 80 kg/m³ verwendet werden, sofern die eingebaute Mineralwolle ein Produkt nach DIN EN 13162 ist und derart am Untergrund befestigt wird, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können.

Bei Neusystemen mit EPS-Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, darf die Ausführung des Mineralwollesturzes entfallen, sofern gemäß der jeweiligen Dämmstoffzulassung eine alternative Sturzausbildung zulässig ist. Dabei sind die Bestimmungen der WDVS-Zulassung und die Bestimmungen zur Sturz- bzw. Laibungsausbildung in der jeweiligen Dämmstoffzulassung zu beachten.

4.6.3 Verklebung

Die Dämmstoffplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.2 und einer Auftragsmenge nach Anlage 2.1.1 bis 2.4.2 passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugen-

2

Dämmstoff nach DIN EN 13162 mit einer Querkzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 80 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)



schaum ist zulässig. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein.

Dämmstoffplatten aus EPS oder MW sind durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird.

Dämmstoffplatten aus EPS oder MW dürfen auch, Dämmstoffplatten aus MW-L müssen vollflächig verklebt werden. Bei Dämmstoffplatten aus Mineralwolle muss der Klebemörtel in die Oberfläche der Dämmstoffplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Klebemörtel "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmstoffplatte aufzutragen. Bei Verwendung vorbeschichteter Dämmstoffplatten darf der Klebemörtel in einem Arbeitsgang auf die vorbeschichtete Seite der Dämmstoffplatte aufgetragen werden.

Bei Verwendung vorbeschichteter Dämmstoffplatten aus MW-L darf der Klebemörtel auch vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund (Altsystem) aufgetragen werden. Bei vollflächigem Auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmstoffplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftragen muss der Klebemörtel so auf die Wandoberfläche gespritzt werden, dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Der Achsabstand darf 10 cm nicht überschreiten. Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Bei Verwendung von Dämmstoffplatten aus EPS darf der Klebemörtel auch wulstförmig auf den Untergrund (Altsystem) aufgetragen werden. Es müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein, der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

4.6.4 Verdübelung

Die Dübel sind bis in den tragenden Untergrund (Wand) zu führen.

Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels, vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe sind nach dem Erhärten des Klebemörtels die Dämmstoffplatten außen mit einem Unterputz zu versehen, in den das Bewehrungsgewebe eingearbeitet wird. Danach werden die Dübel in den frischen Unterputz gesetzt und die Dübelköpfe unverzüglich überputzt.

Die Dübeltypen, die Lage der Dübel und die Anzahl der zu setzenden Dübel sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-151 zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten.

Bei Verwendung von Dämmstoffplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Dämmstoffzulassung.

4.6.5 "weber.therm retec-Verfahren"

Nach Reinigung der Oberfläche ist das aufzudoppelnde Altsystem mit einer Fräse in einem regelmäßigen Rechteck-Raster horizontal und vertikal bis ca. 5 mm tief in den Dämmstoff einzuschlitzen. Das Rastermaß der Schlitzung beträgt je nach Zustand der Oberfläche mindestens 15 cm x 15 cm und höchstens 30 cm x 30 cm. Die Schlitzbreite beträgt 5 bis 7 mm. Sich beim Schlitzen lösender Putz des Altsystems sowie Fräsmehl ist zu entfernen. Die Verarbeitungsvorschriften des Antragstellers sind unbedingt einzuhalten.

Der Klebemörtel "weber.therm retec 700" ist vollflächig in einer Dicke von 6 bis 8 mm auf die vorbereitete Oberfläche des Altsystems aufzutragen und mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen



Nach dem Erhärten des Klebemörtels sind die Dämmstoffplatten wie in Abschnitt 4.6.4 beschrieben zu verdübeln.

Als Unterputz ist "weber.therm retec 700" in einer Dicke von 6 bis 8 mm zu verwenden. Für die Ausführung gilt Abschnitt 4.7.

4.7 Ausführen des Unter- und Oberputzes

Es ist ein Unterputz in einer Dicke nach Anlage 2.1.1 bis 2.4.2 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen. Bei Dämmstoffplatten aus Mineralwolle muss der Unterputz in die Oberfläche der Dämmstoffplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmstoffplatte aufzutragen. Bei maschinell aufgetragenem Putz oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Dämmstoffplatten aus MW-L darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben gezogen. Das Bewehrungsgewebe ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen des Oberputzes darf der Unterputz mit einem geeigneten Haftvermittler versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus dem Oberputz in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1.1 bis 2.4.2 aufzubringen.

4.8 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Entwurf und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.2.2). Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss der WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen, z. B. die Ausführung einer zusätzlichen bewehrten Unterputzschicht erforderlich sein.

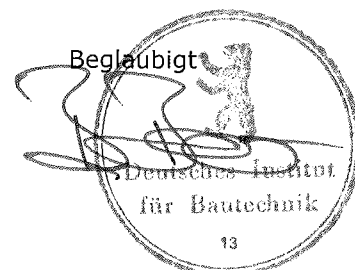
Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

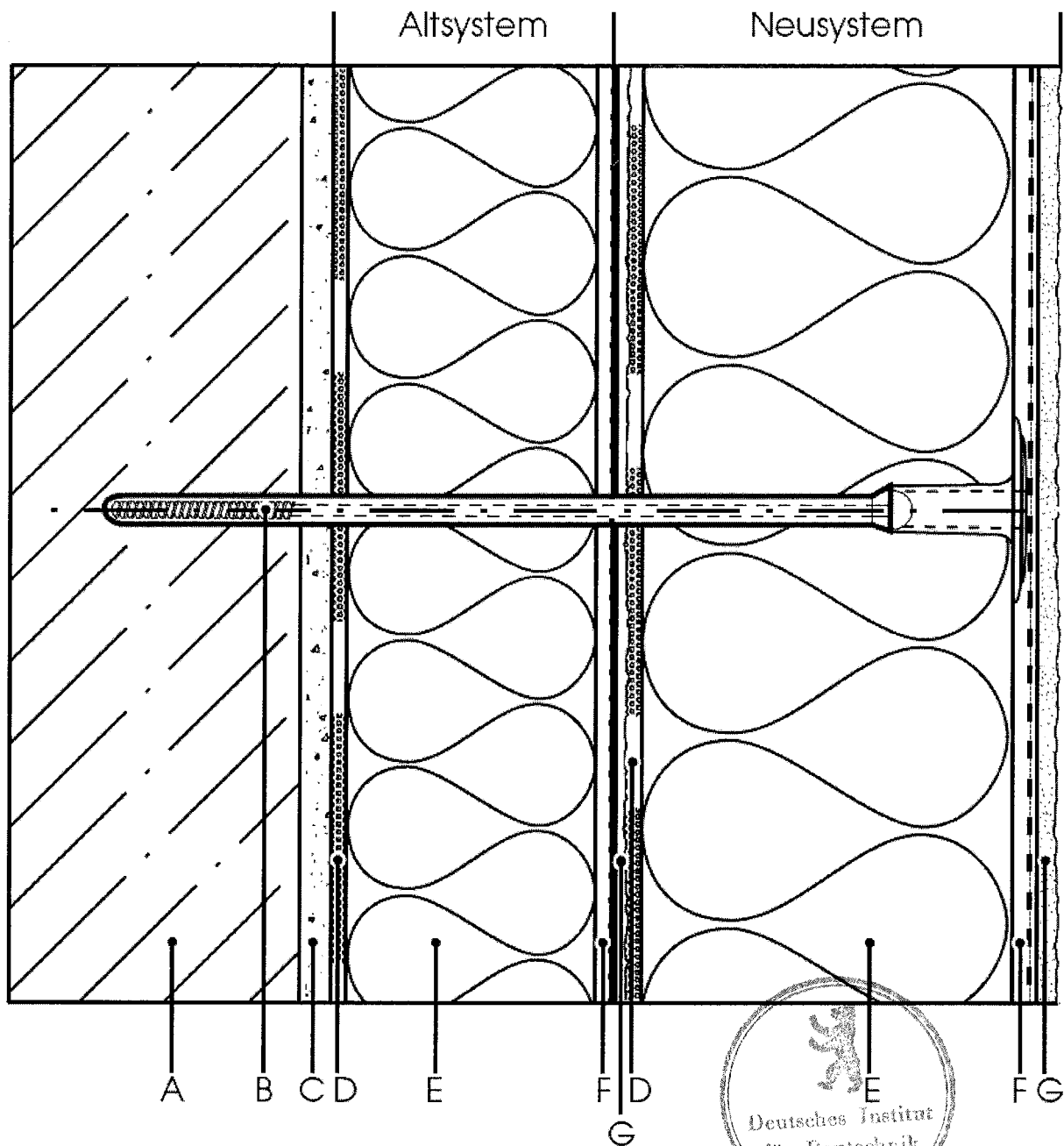
4.10 Liste der ausgeführten Bauvorhaben

Der Antragsteller muss eine vollständige Liste führen, in der Einbaudatum und Einbauort des WDVS angegeben sein müssen. Ist die Einbaufirma des WDVS nicht der Antragsteller, muss die Einbaufirma dem Antragsteller den Einbauort und das Einbaudatum anzeigen.

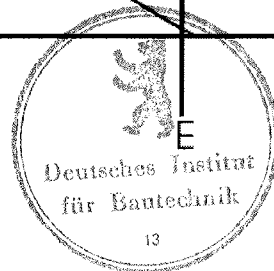
Die Liste ist den obersten Bauaufsichtsbehörden oder dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

Herold



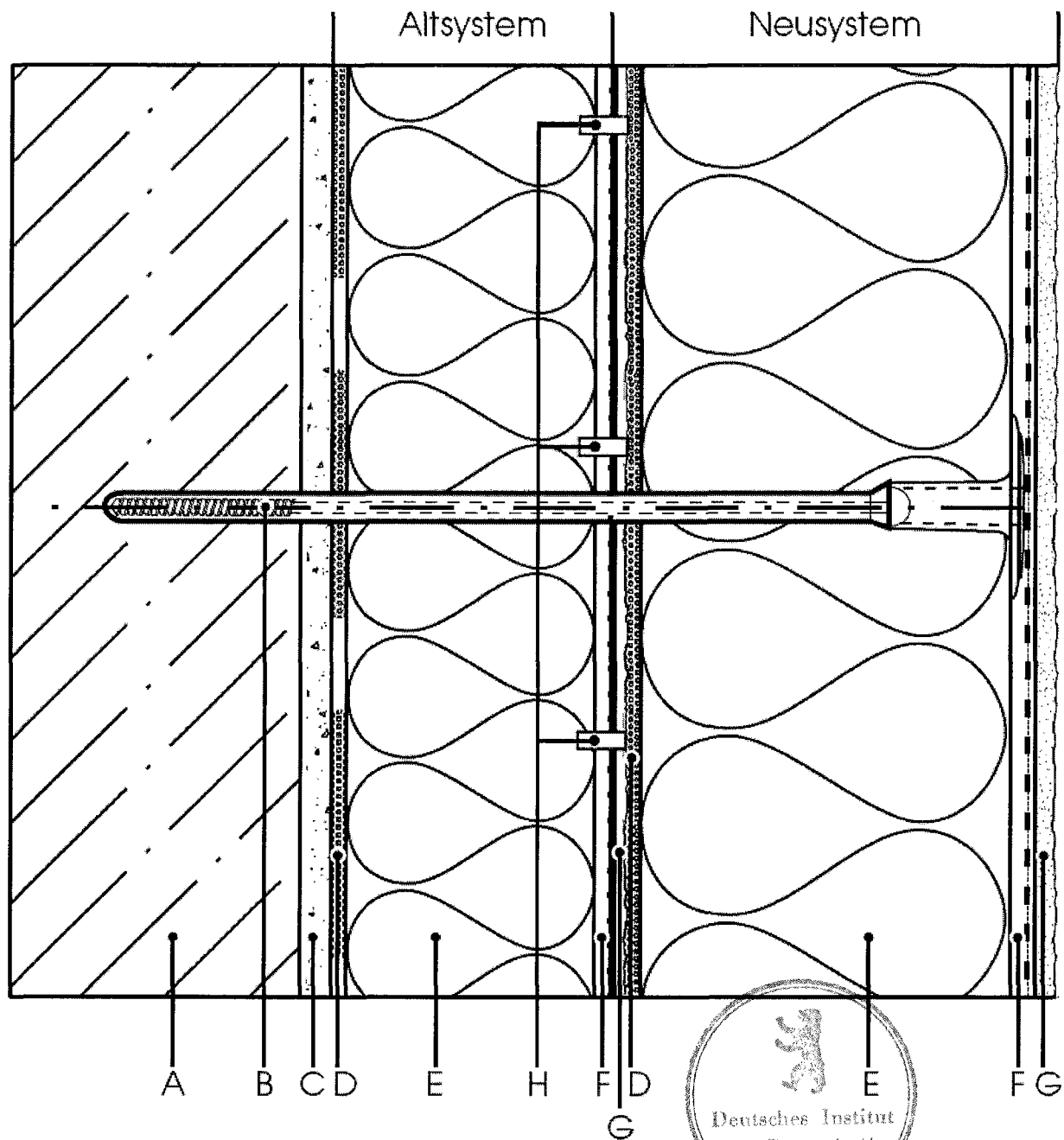


- A** Wand
- B** Dübel
- C** Ggf. Altputz
- D** Klebmörtel
- E** Dämmplatte
- F** Bewehrter Unterputz
- G** Oberputz



Auf wärmebrückenfreie Ausführung ist zu achten.

Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Zeichnerische Darstellung der WDVS (Neusysteme) aufgedoppelt auf bestehende WDVS (Altsysteme) -Standard-Verfahren-	Anlage 1.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.49-1073 vom 7. Mai 2010
---	--	--



- A** Wand
- B** Dübel
- C** Ggf. Altputz
- D** Klebmörtel
- E** Dämmplatte
- F** Bewehrter Unterputz
- G** Oberputz
- H** Rasterschlitzung

Auf wärmebrückenfreie Ausführung ist zu achten.

Saint-Gobain Weber GmbH
Bürgermeister-Grünzweig-
Straße 1
67059 Ludwigshafen

Zeichnerische Darstellung der
WDVS (Neusysteme)
aufgedoppelt auf bestehende
WDVS (Altsysteme)
-weber.therm rettec-Verfahren-

Anlage 1.2
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.49-1073
vom 7. Mai 2010

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: weber.therm 300 weber.therm 301 weber.therm 370 weber.therm retec 700 weber.therm 302 weber.therm 304 weber.therm Klebemörtel maxit multi Baukleber maxit multi Kleber und Armierungsmörtel maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 4,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 4,0	Wulst-Punkt, vollflächige Verklebung oder Kleberwülste auf den Untergrund
Dämmstoff (befestigt mit Dübeln): EPS-Hartschaumplatten	-	40 bis 300 *
Unterputze (mineralisch): weber.therm 300 weber.therm 301 weber.therm 376 weber.therm retec 700 weber.therm 302 weber.therm 304 maxit multi Kleber und Armierungsmörtel maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS	ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 8,0 - 15,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 5,0 - 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 5,0 - 7,0	5,0 - 8,0 4,0 - 7,0 6,5 - 16,5 5,0 - 8,0 5,0 - 7,0 5,0 - 7,0 4,0 - 7,0 5,0 - 7,0 5,0 - 7,0
Bewehrungen: ** weber.therm 310 maxit Armierungsgewebe MW weber.therm 311 maxit Armierungsgewebe PS	ca. 0,200 ca. 0,200 ca. 0,165 ca. 0,165	- - - -
Haftvermittler: weber.prim 403 maxit Edelputz Haftgrund	ca. 0,30 ca. 0,30	- -

* Bei EPS-Hartschaumplatten mit einer Gesamtdämmstoffdicke (Alt- und/oder Neusystem) von über 100 mm ist für schwerentflammbare WDVS eine Gesamtputzdicke des Neusystems (Oberputz + Unterputz) von mindestens 4,0 mm einzuhalten und es sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4.6.2 zu beachten.

Bei EPS-Hartschaumplatten mit einer Gesamtdämmstoffdicke (Alt- und/oder Neusystem) von über 200 mm und Verwendung von pastösen Oberputzen darf die Gesamtputzdicke des Neusystems (Oberputz + Unterputz) maximal 14 mm betragen.

** Für die Anwendung in den Unterputzen gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-151



Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Aufbau der WDVS "weber.therm B 100 ... WDVS" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.43-151	Anlage 2.1.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.49-1073 vom 7. Mai 2010
---	---	---

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Oberputze:		
<u>mineralische Oberputze</u>		
weber.top 200, 203-206	ca. 10,0 - 24,0	5,0 - 12,0
maxit ip Edelkratzputz	ca. 10,0 - 24,0	5,0 - 12,0
weber.star 220	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 221	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 222	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 223	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 240	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 241	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 242	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 244	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 260	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 261	ca. 3,0	2,0 - 5,0
weber.star 270	ca. 4,0 - 5,0	2,5 - 5,5
weber.star 271	ca. 8,0	4,5 - 7,5
weber.star 272	ca. 8,0 - 10,0	5,0 - 10,0
weber.star 280	ca. 8,0 - 10,0	5,0 - 10,0
weber.cal 285 - 289	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
maxit ip color	ca. 2,0 - 4,5	1,0 - 5,0
maxit ip color plus	ca. 2,0 - 4,5	1,0 - 5,0
maxit ip Edelputz	ca. 2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
maxit ip Reibeputz/Rillenputz	ca. 2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur	ca. 2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
maxit ip Colibri	ca. 2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
<u>pastöse Oberputze</u>		
weber.pas 430, 431	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460, 461	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 480, 481	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit spectra Kunstharzputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit sil Silikatputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit silco Silikonharzputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 430 top, 431 top / maxit spectra top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460 top, 461 top / maxit sil top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 480 top, 481 top / maxit silco top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0

Die Bestimmungen für das Gewicht des Gesamtsystems (Eigengewicht des Neusystems einschließlich Dämmstoff, sowie Unter- und Oberputz des Altsystems) nach Tabelle 4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu beachten.

Bei der Verarbeitung im **weber.therm rettec-Verfahren** ist "weber.therm rettec 700" als Klebemörtel (vollflächiger Auftrag, Dicke 6,0 – 8,0 mm) und Unterputz (Dicke 6,0 – 8,0 mm) zu verwenden.



Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Aufbau der WDVS "weber.therm B 100 ... WDVS" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.43-151	Anlage 2.1.2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.49-1073 vom 7. Mai 2010
---	---	---

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: weber.therm 370 weber.therm 303 weber.therm 301 weber.therm 302 weber.therm 304 weber.therm Klebemörtel maxit multi Baukleber maxit multi Kleber und Armierungsmörtel maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 4,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 4,0	Wulst-Punkt, vollflächige Verklebung oder Kleberwülste auf den Untergrund
Dämmstoff (befestigt mit Dübeln): EPS-Hartschaumplatten	-	40 bis 300 *
Unterputz: weber.therm 303 weber.therm 377 ** maxit multi 276 E ** maxit multi 276 F **	ca. 4,0 ca. 3,0 ca. 3,0 ca. 3,0	3,0 - 5,0 2,0 - 3,0 2,0 - 3,0 2,0 - 3,0
Bewehrungen: weber.therm 311 maxit Armierungsgewebe PS	ca. 0,165 ca. 0,165	- -
Haftvermittler: weber.prim 403 maxit Edelputz Haftgrund	ca. 0,30 ca. 0,30	- -
Oberputze: <u>mineralische Oberputze</u> weber.star 222 weber.star 223 weber.star 242 weber.star 244 weber.star 261 weber.cal 285 - 289 <u>pastöse Oberputze</u> weber.pas 430, 431 weber.pas 460, 461 weber.pas 480, 481 maxit spectra Kunstharzputz maxit sil Silikatputz maxit silco Silikonharzputz weber.pas 430 top, 431 top / maxit spectra top weber.pas 460 top, 461 top / maxit sil top weber.pas 480 top, 481 top / maxit silco top	ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 3,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0	2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0

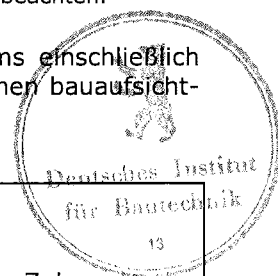
* Bei EPS-Hartschaumplatten mit einer Gesamtdämmstoffdicke (Alt- und/oder Neusystem) von über 100 mm ist für schwerentflammbare WDVS eine Gesamtputzdicke des Neusystems (Oberputz + Unterputz) von mindestens 4,0 mm einzuhalten und es sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4.6.2 zu beachten.

** Diese pastösen Unterputze sind nur mit den pastösen Oberputzen zu verwenden.

Die Bestimmungen für das Gewicht des Gesamtsystems (Eigengewicht des Neusystems einschließlich Dämmstoff, sowie Unter- und Oberputz des Altsystems) nach Tabelle 4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu beachten.

Die Verarbeitung im **weber.therm rettec-Verfahren** ist nicht zulässig.

Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Aufbau der WDVS "weber.therm B 200 ... WDVS" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.43-151	Anlage 2.2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.49-1073 vom 7. Mai 2010
---	---	---



Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: weber.therm 300 weber.therm 370 weber.therm rettec 700 weber.therm 302 maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0	Wulst-Punkt, vollflächige Verklebung oder Kleberwülste auf den Untergrund
Dämmstoff (befestigt mit Dübeln): Mineralwolle-Dämmplatten Mineralwolle-Lamellendämmplatten	- -	40 bis 200
Unterputze: weber.therm 300 weber.therm rettec 700 weber.therm 302 maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 5,0 ca. 5,0	5,0 – 8,0 5,0 – 8,0 5,0 – 7,0 5,0 – 7,0
Bewehrung: weber.therm 310 maxit Armierungsgewebe MW	ca. 0,200 ca. 0,200	- -
Haftvermittler: weber.prim 403	0,30	-
Oberputze: weber.top 200, 203, 204, 205, 206 maxit ip Edelkratzputz weber.star 220, 221 * weber.star 240, 241 * weber.star 260 weber.star 270 weber.star 271 * weber.star 272 maxit ip color maxit ip color plus maxit ip Edelputz maxit ip Reibeputz/Rillenputz maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur maxit ip Colibri	ca. 10,0 – 24,0 ca. 10,0 – 24,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 4,0 – 5,0 ca. 8,0 ca. 8,0 – 10,0 ca. 2,0 – 4,5 ca. 2,0 – 4,5 ca. 2,0 – 4,5 ca. 2,0 – 4,5 ca. 2,0 – 4,5 ca. 2,0 – 4,5 ca. 2,0 – 4,5	5,0 – 12,0 5,0 – 12,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,5 – 5,5 4,5 – 7,5 5,0 – 10,0 1,0 – 5,0 1,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0

* Diese Oberputze dürfen nicht zusammen mit dem Klebemörtel "weber.therm 370" zur Anwendung kommen.

Die Bestimmungen für das Gewicht des Gesamtsystems (Eigengewicht des Neusystems einschließlich Dämmstoff, sowie Unter- und Oberputz des Altsystems) nach Tabelle 4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu beachten.

Bei der Verarbeitung im **weber.therm rettec-Verfahren** ist "weber.therm rettec 700" als Klebemörtel (vollflächiger Auftrag, Dicke 6,0 – 8,0 mm) und Unterputz (Dicke 6,0 – 8,0 mm) zu verwenden.

Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Aufbau der WDVS "weber.therm A 100 ... WDVS" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.43-151	Anlage 2.3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.49-1073 vom 7. Mai 2010
---	---	---



Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: weber.therm 300 weber.therm 301 weber.therm 370 weber.therm retec 700 weber.therm 302 weber.therm 304 weber.therm Klebemörtel maxit multi Baukleber maxit multi Kleber und Armierungsmörtel maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 4,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0	Wulst-Punkt, vollflächige Verklebung oder Kleberwülste auf den Untergrund
Dämmstoff (befestigt mit Dübeln): Mineralwolle-Dämmplatten Mineralwolle-Lamellendämmplatten	-	40 bis 200 (Gesamtdicke)
Unterputze: weber.therm 300 weber.therm 301 weber.therm retec 700 weber.therm 302 weber.therm 304 maxit multi Kleber und Armierungsmörtel maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 5,0 - 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0	5,0 - 8,0 4,0 - 7,0 5,0 - 8,0 5,0 - 7,0 5,0 - 7,0 4,0 - 7,0 5,0 - 7,0
Bewehrungen: * weber.therm 310 maxit Armierungsgewebe MW weber.therm 311 maxit Armierungsgewebe PS	ca. 0,200 ca. 0,200 ca. 0,165 ca. 0,165	- - - -
Haftvermittler: weber.prim 403	0,30	-

* Für die Anwendung in den Unterputzen gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-151



Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Aufbau der WDVS "weber.therm A 200 ... WDVS" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.43-151	Anlage 2.4.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.49-1073 vom 7. Mai 2010
---	---	---

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Oberputze:		
<u>mineralische Oberputze</u>		
weber.top 200, 203-206	ca. 10,0 - 24,0	5,0 - 12,0
maxit ip Edelkratzputz	ca. 10,0 - 24,0	5,0 - 12,0
weber.star 220	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 221	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 222	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 223	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 240	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 241	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 242	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 244	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 260	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 261	ca. 3,0	2,0 - 5,0
weber.star 270	ca. 4,0 - 5,0	2,5 - 5,5
weber.star 271	ca. 8,0	4,5 - 7,5
weber.star 272	ca. 8,0 - 10,0	5,0 - 10,0
weber.star 280	ca. 8,0 - 10,0	5,0 - 10,0
weber.cal 285 - 289	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
maxit ip color	ca. 2,0 - 4,5	1,0 - 5,0
maxit ip color plus	ca. 2,0 - 4,5	1,0 - 5,0
maxit ip Edelputz	ca. 2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
maxit ip Reibeputz/Rillenputz	ca. 2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur	ca. 2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
maxit ip Colibri	ca. 2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
<u>pastöse Oberputze</u>		
weber.pas 430, 431	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460, 461	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 480, 481	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit spectra Kunstharzputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit sil Silikatputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit silco Silikonharzputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 430 top, 431 top / maxit spectra top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460 top, 461 top / maxit sil top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 480 top, 481 top / maxit silco top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0

Die Bestimmungen für das Gewicht des Gesamtsystems (Eigengewicht des Neusystems einschließlich Dämmstoff, sowie Unter- und Oberputz des Altsystems) nach Tabelle 4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu beachten.

Bei der Verarbeitung im **weber.therm rettec-Verfahren** ist "weber.therm rettec 700" als Klebemörtel (vollflächiger Auftrag, Dicke 6,0 – 8,0 mm) und Unterputz (Dicke 6,0 – 8,0 mm) zu verwenden.

Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Aufbau der WDVS "weber.therm A 200 ... WDVS" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.43-151	Anlage 2.4.2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.49-1073 vom 7. Mai 2010
---	---	---



Abminderung der Wärmedämmung

Sofern die durchschnittliche Dübelanzahl **n** pro m² Wandfläche (Durchschnitt der Fassadenbereiche) bei einer Dämmschichtdicke **d** für den entsprechenden punktförmigen Wärmebrückeneinfluss eines Dübels

χ [W/K]	$d \leq 50$ mm	$50 < d \leq 100$ mm	$100 < d \leq 150$ mm	$d > 150$ mm
0,008	$n \geq 6$	$n \geq 4$	$n \geq 4$	$n \geq 4$
0,006	$n \geq 8$	$n \geq 5$	$n \geq 4$	$n \geq 4$
0,004	$n \geq 11$	$n \geq 7$	$n \geq 5$	$n \geq 4$
0,003	$n \geq 15$	$n \geq 9$	$n \geq 7$	$n \geq 5$
0,002	$n \geq 17^*$	$n \geq 13$	$n \geq 9$	$n \geq 7$
0,001	$n \geq 17^*$	$n \geq 17^*$	$n \geq 17^*$	$n \geq 13$

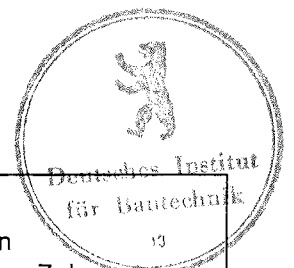
* Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung

beträgt, ist die Wärmebrückenwirkung der Dübel wie folgt zu berücksichtigen:

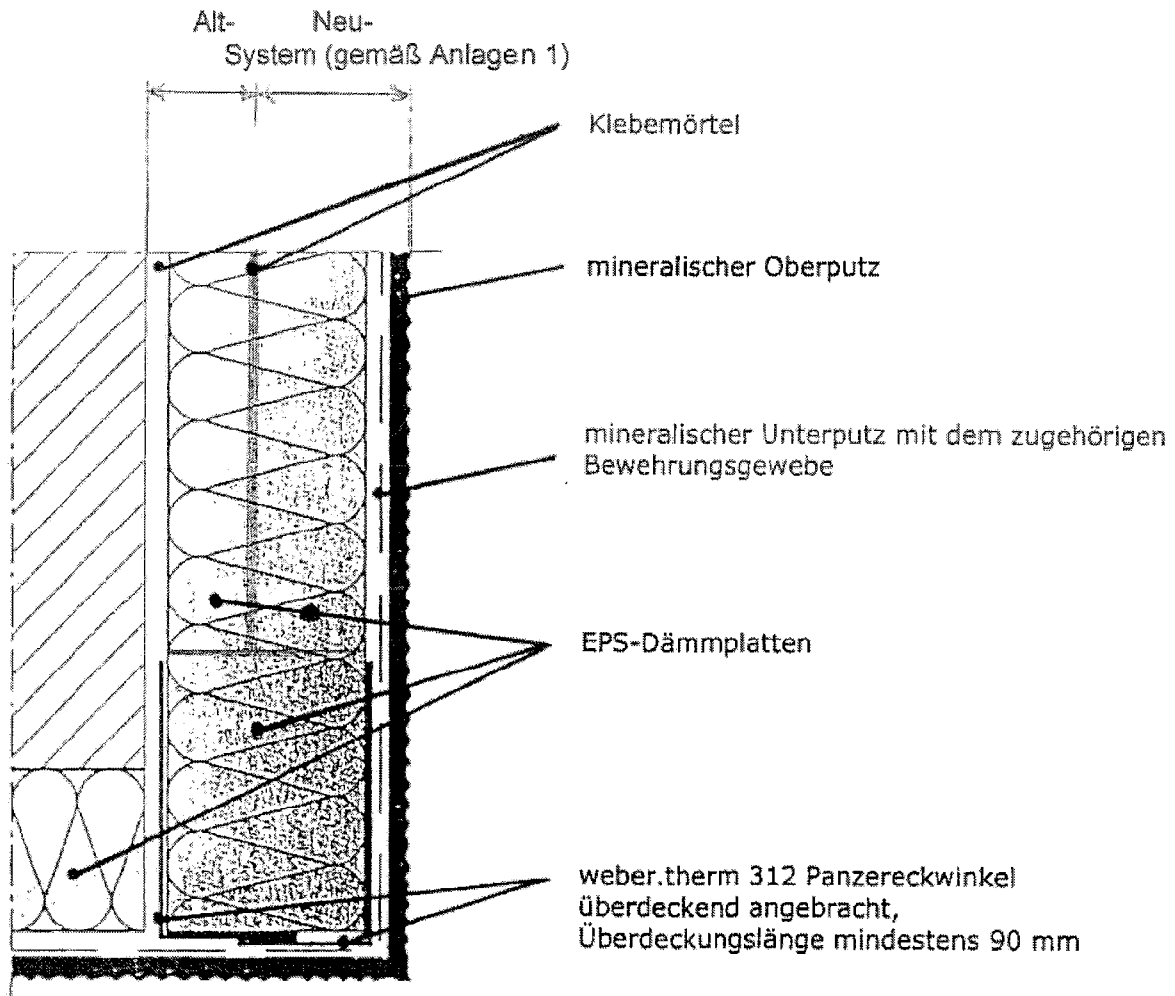
$$U_c = U + \chi \cdot n \quad \text{in W/(m}^2\text{K)}$$

- Dabei ist:
- U_c** korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient der Dämmschicht
 - U** Wärmedurchgangskoeffizient der ungestörten Dämmschicht in W/(m²K)
 - χ** punktförmiger Wärmeverlustkoeffizient eines Dübels in W/K;
der χ-Wert ist in den Zulassungen der WDVS-Dübel angegeben.
 - n** Dübelanzahl/m² (Durchschnitt der Fassadenbereiche)

Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Abminderung der Wärmedämmung	Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.49-1073 vom 7. Mai 2010
---	---------------------------------	---



Sturzausbildung



Für das Neusystem dürfen nur mineralische Unter- und Oberputze zur Anwendung kommen. Die Gesamtputzdicke (Unterputz + Oberputz) muss mindestens 10 mm betragen.

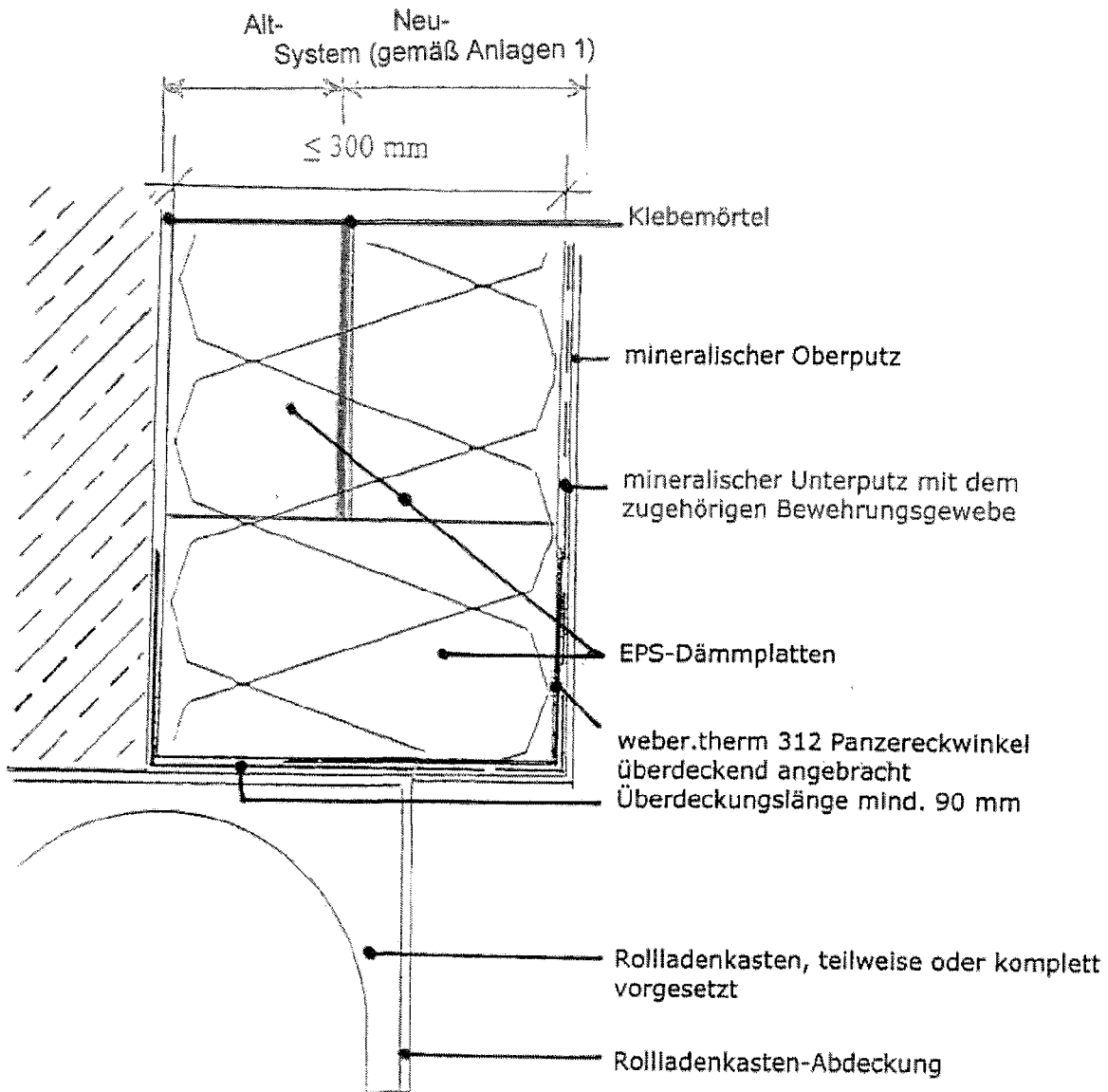


Saint-Gobain Weber GmbH
Bürgermeister-Grünzweig-
Straße 1
67059 Ludwigshafen

Mögliche Sturzausbildung für
schwerentflammbare WDVS
(Gesamtsystem) mit EPS über
100 mm Dicke
ohne Mineralwollesturz

Anlage 4.1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.49-1073
vom 7. Mai 2010

Sturzausbildung mit Rollladenkasten oder Jalousien, teilweise oder komplett vorgesetzt oder mauerwerksbündig und nicht überdämmt

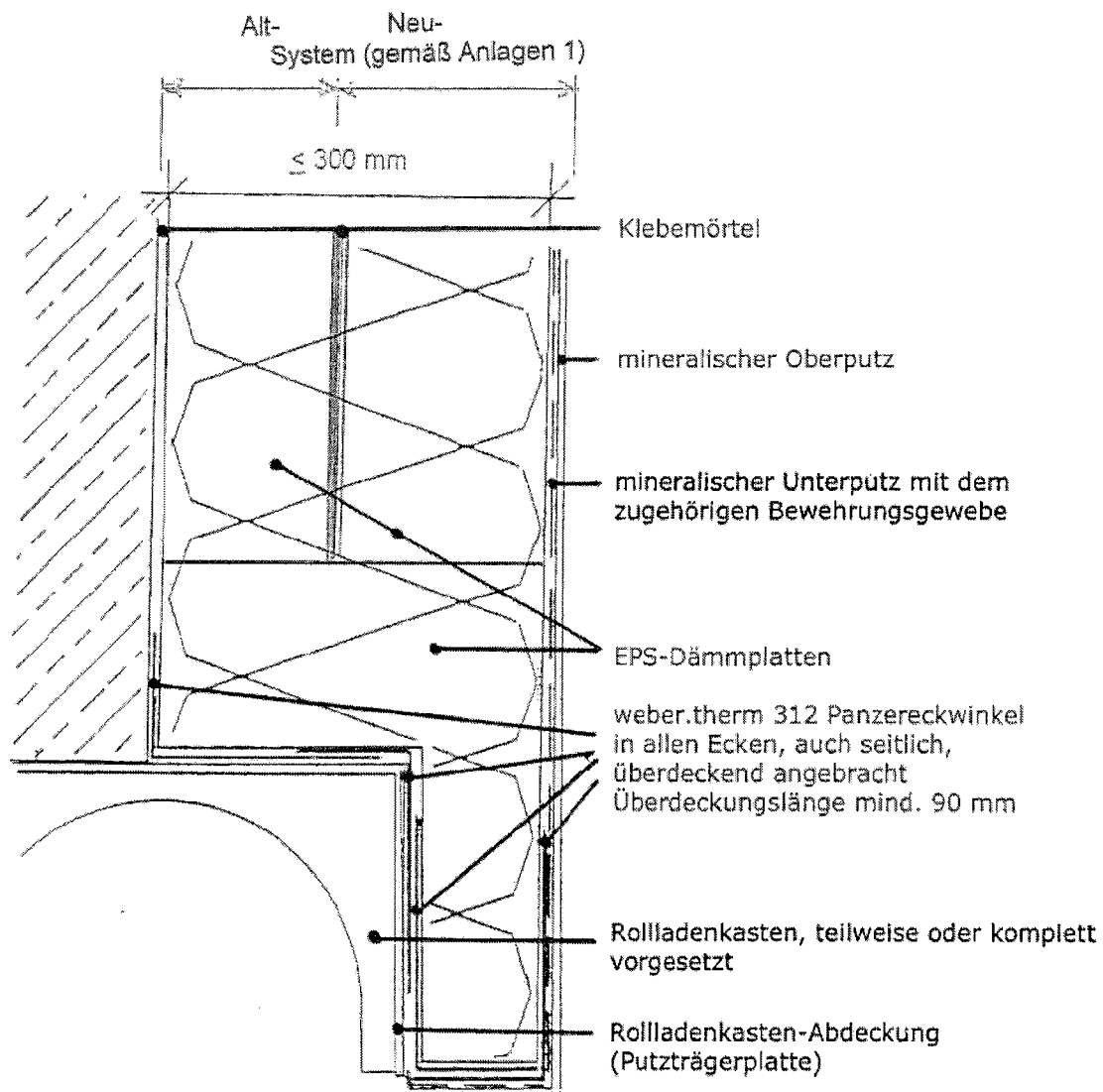


Für das Neusystem dürfen nur mineralische Unter- und Oberputze zur Anwendung kommen. Die Gesamtputzdicke (Unterputz + Oberputz) muss mindestens 10 mm betragen.



Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Mögliche Sturzausbildung für schwerentflammbare WDVS (Gesamtsystem) mit EPS über 100 mm Dicke ohne Mineralwollesturz	Anlage 4.2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.49-1073 vom 7. Mai 2010
---	--	--

Sturzausbildung mit Rollladenkasten oder Jalousien teilweise oder komplett vorgesetzt

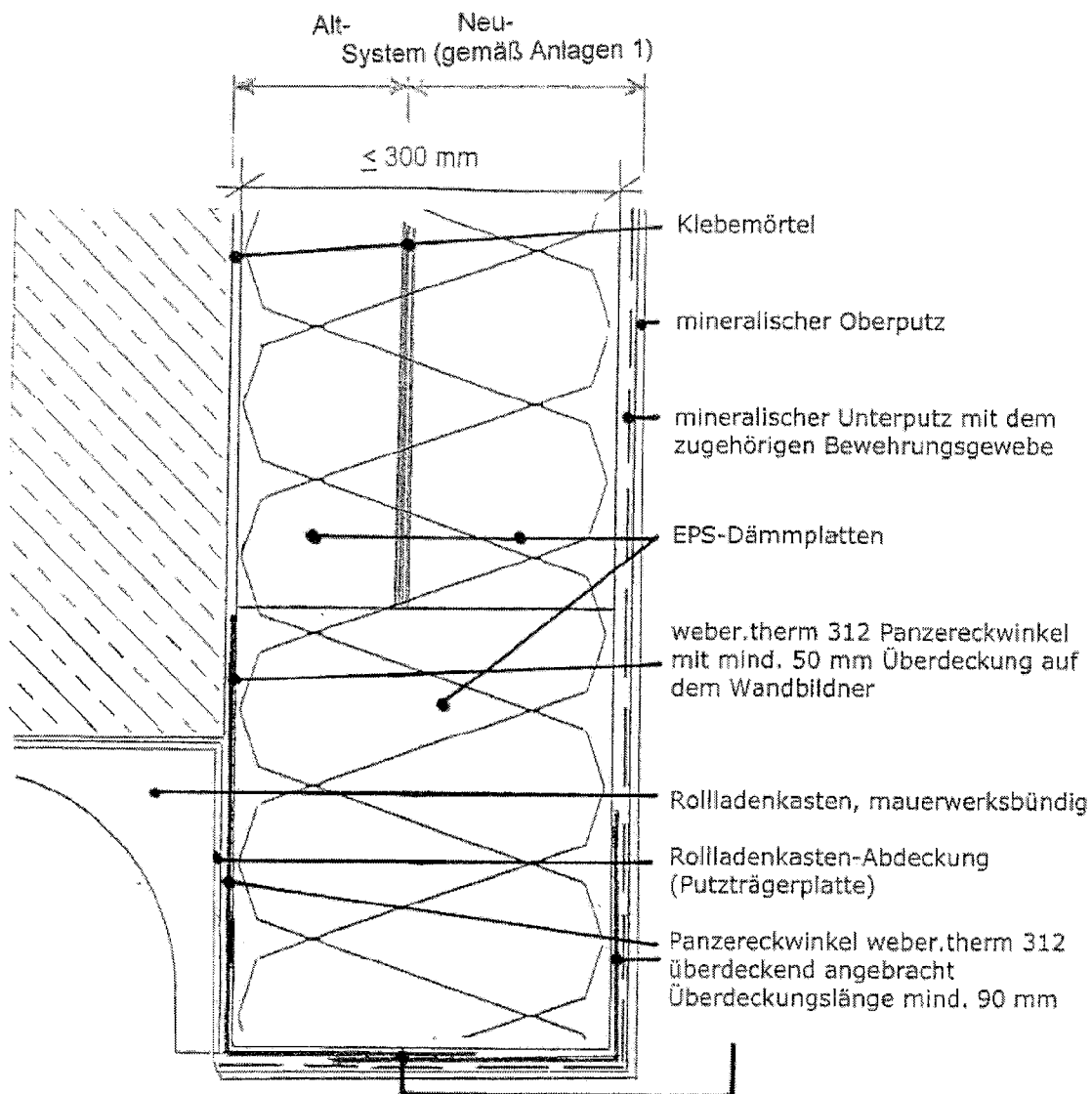


Für das Neusystem dürfen nur mineralische Unter- und Oberputze zur Anwendung kommen. Die Gesamtputzdicke (Unterputz + Oberputz) muss mindestens 10 mm betragen.

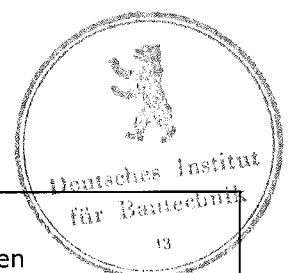


Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Mögliche Sturzausbildung für schwerentflammbare WDVS (Gesamtsystem) mit EPS über 100 mm Dicke ohne Mineralwollesturz	Anlage 4.3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.49-1073 vom 7. Mai 2010
---	--	--

Sturzausbildung mit mauerwerksbündigem Rollladenkasten oder Jalousien



Für das Neusystem dürfen nur mineralische Unter- und Oberputze zur Anwendung kommen. Die Gesamtputzdicke (Unterputz + Oberputz) muss mindestens 10 mm betragen.



Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Mögliche Sturzausbildung für schwerentflammbare WDVS (Gesamtsystem) mit EPS über 100 mm Dicke ohne Mineralwollesturz	Anlage 4.4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.49-1073 vom 7. Mai 2010
---	--	--

Bestätigung der ausführenden Firma:

- a) Die Beurteilung des vorhandenen Wand- und Altsystemaufbaus über die Standsicherheit sowie Tragfähigkeit und Tauglichkeit für eine WDVS-Aufdopplung ist erfolgt durch:
(Name, Anschrift)

- b) Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:

- c) Die Beurteilung der dauerhaften Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist erfolgt durch:
(Name, Anschrift)

- d) Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-33.49-1073**
Beschreibung des ausgeführtes Neusystems und des Verarbeitungs-Verfahren:

- e) Die Überprüfung der Ebenheit ergab:
(Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)

- f) Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:

- g) Die Tragfähigkeit der Dübel in der Wand wurde ermittelt anhand von:

Zulässige Auszugskraft:

Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Information für den Bauherrn	Anlage 5 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.49-1073 vom 7. Mai 2010
---	---------------------------------	---

